

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 30.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk legen

Einleitung für die Fragen:

Massen an Elektroschrott fallen jedes Jahr an. Auch in Hamburg sind diese ein Problem. Zumindest bei einer Abgabe an den zwölf Recyclinghöfen oder den zahlreichen offiziellen Sammeltonnen der Händler wird für eine gefahrlose Wiederverwertung der Wertstoffe und Entsorgung der Problemstoffe gesorgt.

Konterkariert werden diese Entsorgungsangebote von illegal agierenden Elektrogeräte-Sammlern. Oftmals stehen diese direkt vor den Einfahrten an Recyclinghöfen.

Vor unseren zwölf Recyclinghöfen der Stadtreinigung fallen oftmals Wartezeiten an, insbesondere für Autofahrer. Da ist es verlockend, bei einer geplanten Abgabe von Elektroschrott, diesen einfach den fragenden Elektrogeräte-Sammlern vor den Einfahrten zu überlassen. Doch genau das bewirkt in vielen Fällen einen illegalen Export ins Ausland unserer ausrangierten Fernseher, Telefone oder Mikrowellen.

Zahlreiche menschen- und umweltgefährdende Giftstoffe in Elektrogeräten müssen sorgsam und unter strengen Auflagen recycelt oder entsorgt werden. Wertvolle seltene Erden/Metalle, die extrahiert werden, sorgen für die Finanzierung des Gesamtrecyclings und stehen im Fokus der Recycler wie auch der illegalen Entsorger.

Oftmals werden beispielsweise defekte Fernsehgeräte als funktionierend nach Osteuropa oder per Seecontainer sogar in afrikanische oder asiatische Länder exportiert. Dort werden sie nicht selten unter katastrophalen Umständen einfach verbrannt, um beispielsweise an das wertvolle Kupfer zu gelangen. Dadurch sind schon riesige Flächen verseucht worden. Tausende Menschen sind schweren Krankheiten durch die Verseuchung der Luft und des Grundwassers ausgesetzt.

Es muss das Ziel sein, den illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk zu legen. Einen entsprechenden Antrag hat die CDU gestellt. In der Beratung im Umweltausschuss am 29.04.2021 suggeriert der Umweltsenator, dass dieses Problem nur bei einigen Höfen auftrete und man an einer Lösung bereits arbeite. Ein Lösungskonzept zu den rechtlichen Problemen und möglichen Umsetzungsansätzen wollte die BUKEA nicht erstellen, da dies nicht erforderlich sei. Auf Nachfrage musste der Senator einräumen, dass mit den derzeitigen rechtlichen Regelungen eine Unterbindung schwer umsetzbar ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg -AÖR- (SRH) wie folgt:

Frage 1: *Bei welchen Recyclinghöfen der Stadt Hamburg hat der Senat Hinweise erhalten, dass hier Elektrogeräte-Sammler agieren? Bei welchen Recyclinghöfen liegen keine Hinweise vor? Wie wurden diese Erkenntnisse gesammelt?*

Antwort zu Frage 1:

Dem Senat liegen Hinweise zu regelmäßigem Sammeln bei den Recyclinghöfen Wilma-Witte-Stieg und Schwarzer Weg sowie gelegentlichem Sammeln bei den Recyclinghöfen Feldstraße, Krähenweg, Rondenbarg, Brandstücken, Am Aschenland und Lademannbogen vor. Diese Feststellungen wurden durch Mitarbeitende der Recyclinghöfe und zum Teil auch durch die örtlich zuständigen Polizeikommissariate getroffen, im Bezirk Wandsbek außerdem durch das Bezirksamt.

Frage 2: *Welche jeweiligen Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um das Agieren der illegalen Elektrogeräte-Sammler zu unterbinden? Der entsprechende Antrag im Bundesrat ist mit Drucksache zu benennen.*

Antwort zu Frage 2:

An den folgenden Recyclinghöfen wurden Maßnahmen zur Unterbindung von etwaigen Verstößen durch Elektrogeräte-Sammler ergriffen:

- Recyclinghof Wilma-Witte-Stieg:
Die Straße, in der sich der illegale Schrotthändler befindet, wird durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) verwaltet. Nach Auskunft des LIG wurde zunächst ein Sicherheitsdienst engagiert, der stichprobenartig zu den Öffnungszeiten der SRH vor Ort war. Da sich der illegale Schrotthändler nicht vom Grundstück entfernen ließ, wurde das zuständige Polizeikommissariat informiert und um Unterstützung bei der Durchführung der Grundeigentümerrechte gebeten. Nach Aufforderung der Polizei hat der illegale Schrotthändler seinen Wohnwagen entfernt. Da der Schrotthändler weiterhin vor Ort war, wurde ihm ein Betretungsverbot des Grundstücks ausgesprochen und zugestellt. Der Sicherheitsdienst und die Polizei sind regelmäßig vor Ort und setzen das Betretungsverbot weiterhin durch.
- Recyclinghof Schwarzer Weg:
Das zuständige Polizeikommissariat hat Kontakt mit dem Elektrogeräte-Sammler vor Ort aufgenommen. In Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei konnte festgestellt werden, dass dieser berechtigt ist, funktionsfähige Geräte zu übernehmen. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.
- Recyclinghof Am Aschenland:
Die Hinweise auf möglicherweise nicht zulässige Elektrogerätesammlung wurden durch das zuständige Polizeikommissariat überprüft. Es wurde mehrfach festgestellt, dass angetroffene Personen einen Gewerbeschein vorweisen konnten, der zum Einsammeln von Elektrogeräten berechtigte. Aufgrund dieses Umstandes lagen keine rechtlichen Voraussetzungen für eine Untersagung vor.

Im Übrigen hat der Senat im Zuge der aktuellen Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) auch einen Antrag zur Ergänzung des § 12 ElektroG eingebracht, siehe BR-Drs. 23/21. Der Bundesrat hat dem zugestimmt, zur ablehnenden Gegenäußerung der Bundesregierung siehe BT-Drs. 19/26971.

Frage 3: *Beim Recyclinghof Schwarzer Weg steht ein „fester“ Elektrogeräte-Sammler. Dieser hat sein Lager gegenüber auf dem Gelände vom LIG. Wurde bereits geprüft, die Lagerfläche zu kündigen?
Wenn ja, zu wann soll die Kündigung erfolgen?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 3:

Die Fläche gegenüber dem Recyclinghof Schwarzer Weg ist als Betriebs- und Lagerfläche vermietet. Bisher war dem LIG nicht zur Kenntnis gelangt, dass es sich bei dem Mieter um einen illegalen Schrotthändler handelt. Der Sachverhalt wird daher neu geprüft. Sollte sich eine illegale Tätigkeit herausstellen, werden kurzfristig die erforderlichen Schritte eingeleitet.

Frage 4: *Auf der Seite <https://www.stadtreinigung.hamburg/privatkunden/recyclinghoefe/> wurde der Hinweis „Vorsicht bei „Elektrogeräte-Sammlern““ aufgenommen. Zum Lesen des Hinweises ist eine Aktivität erforderlich. Stellt dies aus Sicht des Senats einen auffallenden Hinweis dar? Ist hier eine Anpassung angedacht?*

Antwort zu Frage 4:

Der Hinweis auf der SRH-Website ist bewusst auf der Seite zum Thema Recyclinghöfe platziert worden. Wer den Besuch eines Recyclinghofes beabsichtigt und sich auf der Website informiert, kann dort auch den Hinweis wahrnehmen. Die SRH informierte zusätzlich bereits in Flyern, Publikationen, digitalen Newslettern und in der Presse über dieses Thema. Hinweise zur ordnungsgemäßen und umweltgerechten Rückgabe von Elektroaltgeräten finden sich außerdem auf der Seite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA): <https://www.hamburg.de/recycling/7138682/elektroaltgeraete/>. Die Summe dieser Hinweise stellt aus Sicht des Senats ein umfassendes Informationsangebot dar.

Frage 5: *Welche Recyclinghöfe weisen in welcher Anzahl Hinweisschilder zu Elektrogeräte-Sammlern auf und welchen Inhalt weisen diese auf?*

Antwort zu Frage 5:

Keine. Inhaltliche Hinweise werden im Vorwege über die Internetseiten gegeben, siehe Antwort zu 4. Die Mitarbeitenden der Recyclinghöfe informieren im direkten Kundengespräch über die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle und Altgeräte und klären auch darüber auf, weshalb keine Elektrogeräte an die Sammler abgegeben werden sollen.

Frage 6: *Welche rechtlichen Vorgaben stehen einem Sammelverbot von ausgedienten oder defekten Elektrogeräten entgegen? Beziehungsweise ist es rechtlich zulässig, ausgediente oder defekte Elektrogeräte Elektrogeräte-Sammlern zu überlassen?*

Wenn nein, wieso nicht, welche rechtlichen Vorgaben sind einschlägig und welche Strafen drohen in diesem Fall?

Wenn ja, wieso?

Antwort zu Frage 6:

Nach § 12 Satz 1 ElektroG dürfen Altgeräte aus privaten Haushalten nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern und Herstellern sowie von nach § 8 ElektroG Bevollmächtigten erfasst, gesammelt oder zurückgenommen werden. Ein Sammeln durch andere als die genannten Stellen wird nach § 45 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 2 Halbsatz 1 ElektroG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet oder unter den Voraussetzungen des § 326 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Frage 7: *Welche rechtlichen Vorgaben stehen einem Verbot von einem Stand vor den Recyclinghöfen entgegen? Ist es rechtlich zulässig, dass Elektrogeräte-Sammler ihren Stand beispielsweise mit Schild, Stuhl und Tisch auf dem Gehweg vor dem Hof errichten?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht, welche rechtlichen Vorgaben sind einschlägig und welche Strafen drohen in diesem Fall?

Antwort zu Frage 7:

Das Errichten eines Standes geht über den Gemeingebrauch hinaus und stellt demnach eine erlaubnispflichtige, in diesem Fall aber nicht genehmigungsfähige Sondernutzung nach § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes dar. Bei unerlaubten Sondernutzungen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Frage 8: *Wie wird das Sammeln von Elektrogeräten rechtlich bewertet?*

Antwort zu Frage 8:

Das möglichst umfassende Sammeln von Elektrogeräten ist Voraussetzung für eine schadlose Wiederverwendung, Verwertung, Recycling oder Entsorgung, sofern es durch entsprechend autorisierte Einrichtungen erfolgt. Das Gesetz sieht daher Mindestquoten für Verwertung, Wiederverwendung und Recycling vor. Die Sammlung durch nicht autorisierte Personen oder Einrichtungen ist mit einem hohen Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt verbunden und wird daher als Ordnungswidrigkeit oder Straftat sanktioniert. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 9: *Handelt es sich hierbei um eine Form von Betteln?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, welche rechtlichen Maßnahmen lassen sich daraus ableiten?

Antwort zu Frage 9:

Betteln ist in Deutschland grundsätzlich nicht verboten, auf eine begriffliche Einordnung kommt es also nicht an. Bei illegalen Elektrogeräte-Sammlungen stehen hingegen Verstöße gegen das ElektroG und das Hamburgische Wegegesetz in Bezug auf eine nicht genehmigte Sondernutzung im Raum, siehe auch Antworten zu 6 bis 8.